



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 2003

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203236	2. 5. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992	498
203304	17. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge	506
203308	17. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31. Januar 2003 und Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. März 2003 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)	507
203310	17. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003	511
203310	17. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 38. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagen- fahrer	517

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
6. 5. 2003	Bek. – Landtagswahl 2000; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste.	521
	Innenministerium	
30. 4. 2003	Bek. – Änderung des Stadtnamens Fröndenberg	521

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 2. 5. 2003 – B 6028 – I – IV 1

I. Grundsatz

1

Rechtsentwicklung

Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat die Nachversicherung in das Sozialgesetzbuch – VI. Buch – (SGB VI) übernommen. Der dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht entsprechende Grundsatz, dass durch die Nachversicherung eine Versicherungseigenschaft begründet wird, ist im § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI festgelegt. Die maßgebenden Bestimmungen zur Nachversicherung finden sich im 4. Kapitel 2. Abschnitt 6. Titel §§ 181 ff SGB VI. Der Versicherte wird im Grundsatz so gestellt, als ob während der nachversicherten Beschäftigung Pflichtbeiträge entrichtet worden wären.

2

Fiktive Nachversicherung

Die fiktiven Nachversicherungen nach § 72 G 131, § 99 AKG und Artikel 6 §§ 18 – 23 FANG werden vom Rentenreformgesetz 1992 nicht erfasst. Fiktive Nachversicherungen erfolgen damit auch ab 1. 1. 1992 unter denselben Voraussetzungen wie bis zu diesem Zeitpunkt.

3

Nachzahlung freiwilliger Beiträge

Für nachversicherte Personen schafft das Rentenreformgesetz erstmals das Recht zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge (§ 209 SGB VI).

II. Nachversicherung

1

Allgemeines

Eine Nachversicherung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB VI erfüllt sind:

1.1

Personenkreis

Der Beschäftigte muss dem Personenkreis angehören, der dem Grunde nach nachversicherungsfähig ist. Der Personenkreis wird in § 8 Abs. 2 SGB VI abschließend aufgeführt. Dies sind versicherungsfreie bzw. von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte, insbesondere Beamte, Richter und Soldaten, oder sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen eine beamtenähnliche Versorgungsanwartschaft gewährleistet ist.

1.2

Voraussetzungen für eine Nachversicherung

Die Nachversicherung ist durchzuführen, wenn die o. g. Beschäftigten unversorgt aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden oder den Versorgungsanspruch verlieren.

1.2.1

Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung Ausscheiden bedeutet in erster Linie Beendigung der Beschäftigung (z.B. Beendigung auf Antrag des Beschäftigten, Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber/Dienstherren, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis).

Ein Ausscheiden setzt voraus, dass zuvor ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat. Es muss sich um ein Beschäftigungsverhältnis handeln, bei dem ohne die Gründe der Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht bestanden hätte.

1.2.2

Unversorgtes Ausscheiden

Ein Beschäftigter scheidet unversorgt aus, wenn er nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung hat.

Beschäftigte, die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, weil ihnen vom Arbeitgeber eine auf beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen beruhende Altersversorgung zugesagt worden ist, scheiden nur dann unversorgt aus, wenn die zugesagte Versorgungsanwartschaft noch nicht unverfallbar i. S. d. § 1 b BetrAVG ist.

Ist die Versorgungsanwartschaft unverfallbar und scheidet der Beschäftigte aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 vor dem Eintritt des Versorgungsfalles aus, ist er weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in der VBL nachzuversichern. Der ausgeschiedene Beschäftigte hat gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber Anspruch auf die anteilige Versorgung, die nach § 18 BetrAVG zu ermitteln ist. Dabei ist zu beachten, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen unverfallbaren Versorgungsanwartschaften bis zum späteren Eintritt des Versorgungsfalles nicht der Anpassung an die Einkommensentwicklung nach § 16 BetrAVG unterliegen. Eine solche Anpassung erfährt nur die später tatsächlich gezahlte Versorgung. Deshalb sieht § 18 Abs. 9 BetrAVG vor, dass die Versorgungsansprüche nicht hinter dem Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückbleiben dürfen, der sich ergeben hätte, wenn der Beschäftigte für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre. Die vorgesehene Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall aufgrund einer Auskunft des Rentenversicherungsträgers vorzunehmen.

Zwar löst auch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge ein Ausscheiden i. S. des Nachversicherungsrechts aus, weil auf Grund des Wegfalls des Arbeitsentgelts keine Versicherungspflicht und damit auch keine Versicherungsfreiheit mehr vorliegt. Da allerdings während der Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf Versorgung erhalten bleibt, liegt kein unversorgtes Ausscheiden vor (Änderung gegenüber dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht).

1.3

Keine Aufschubgründe

Eine Nachversicherung ist nur durchzuführen, wenn kein Aufschubgrund vorliegt (s. Abschnitt III.). Abweichend von dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht verhindern Aufschubtatbestände bereits den Eintritt des Nachversicherungsfalles.

2

Ausnahmen von der Nachversicherungspflicht

Die Nachversicherung unterbleibt, wenn das Ausscheiden des Nachzuversichernden durch Tod erfolgt und ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht geltend gemacht werden kann. Hierbei kommt es nur darauf an, ob der Anspruch dem Grunde nach besteht. Die Nachversicherung ist demnach auch dann durchzuführen, wenn der Hinterbliebenenrentenanspruch nicht zahlbar ist.

3

Zuständiger Versicherungsträger

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung der Nachversicherung ist Folgendes zu beachten:

3.1

Es besteht ein Versicherungskonto bei einem Rentenversicherungsträger:

Für die Durchführung der Nachversicherung ist nach § 126 Abs. 4 SGB VI i. V. m. § 16 der 2. DEVO der Rentenversicherungsträger zuständig, der das Versicherungskonto führt.

3.2

Es besteht kein Versicherungskonto bei einem Rentenversicherungsträger:

Wird noch kein Versicherungskonto geführt, ist nach § 126 Abs. 3 SGB VI auf Antrag des Nachzuversichernden der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, ansonsten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Durchführung der Nachversicherung zuständig.

3.3

Beschäftigte in der Seefahrt

Für die Durchführung der Nachversicherung der in der Seefahrt beschäftigten Angestellten und Arbeiter und der Seelotsen ist in Anlehnung an § 135 Abs. 1 SGB VI die Seekasse zuständig.

3.4

Zuständiger Versicherungszweig für die Zuordnung der Nachversicherungsbeiträge

Die Nachversicherungsbeiträge sind für den gesamten Nachversicherungszeitraum dem Versicherungszweig zuzuordnen, dessen Versicherungsträger für die Durchführung der Nachversicherung zuständig ist (vgl. Nr. 3.1 und Nr. 3.2). Ist die Seekasse zuständig, bestimmt die zuletzt ausgeübte Tätigkeit den für die Nachversicherung zuzuordnenden Versicherungszweig.

3.5

Besondere Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung

Nach § 139 SGB VI ist die Bundesknappschaft für die Nachversicherung zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei der Bundesknappschaft durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

§ 139 SGB VI gilt sowohl für die Durchführung der Nachversicherung als auch für die Zuordnung des Versicherungszweiges.

4

Höhe der Nachversicherungsbeiträge

Die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge hat nach § 181 Abs. 1 SGB VI nach den Vorschriften zu erfolgen, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten.

Da für die Beitragsberechnung die Vorschriften maßgebend sind, die im Zeitpunkt der Beitragszahlung für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten, ist auch im Falle einer aufgeschobenen Nachversicherung nach Wegfall des Aufschubgrundes immer der im Zeitpunkt der Nachversicherung geltende Beitragssatz für die Bemessung heranzuziehen. Weiterhin enthält § 181 Abs. 2 Satz 2 SGB VI eine Regelung, die auch die beitragspflichtigen Einnahmen aus einer weiteren Beschäftigung in die Nachversicherung einbezieht, sofern die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf diese weitere Beschäftigung ausgedehnt worden ist.

In § 182 Abs. 1 SGB VI wird klargestellt, dass für Nachversicherungszeiträume, die bereits mit Pflichtbeiträgen

belegt sind, nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze Nachversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

5

Beitragsbemessungsgrundlage

Beitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung sind nach § 181 Abs. 2 Satz 1 SGB VI die beitragspflichtigen Einnahmen (in der Regel Bruttoarbeitsentgelte bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze). Nach § 181 Abs. 3 SGB VI ist jedoch für die Nachversicherung ein Mindestentgelt zu beachten. Es beträgt für Zeiten ab 1. 1. 1977 40 v. H. der jeweiligen Bezugsgröße, für Zeiten im Ausbildungsverhältnis die Hälfte dieses Betrages. Diese Mindestbemessungsgrundlage ermäßigt sich für Teilzeitbeschäftigte um den Prozentsatz, in dem die ermäßigte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit steht. Wegen der Berechnungsgrundlagen für Zeiten der Nachversicherung bis 31. 12. 1976 wird auf die Ausführung zum früheren Recht (vgl. Abschnitt IV) verwiesen.

6

Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage

Abweichend von dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht werden die Beitragsbemessungsgrundlagen (beitragspflichtige Einnahmen) und demzufolge auch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (40 v. H. oder 20 v. H. der Bezugsgröße bzw. die Regelungen nach dem früheren Recht) nach § 181 Abs. 4 SGB VI für die Berechnung der Beiträge dynamisiert, d. h. die Beitragsbemessungsgrundlage wird dadurch auf den Stand gebracht, in dem die Beiträge gezahlt werden. Damit werden die Beiträge nicht mehr nach dem Arbeitsentgelt berechnet, das in vielen Fällen Jahre zurückliegt, sondern sie werden um den Prozentsatz erhöht, um den das jeweilige Durchschnittsentgelt bis zum vorläufigen Durchschnittsentgelt für die Zeit der Beitragsentrichtung gestiegen ist. Erfolgt z. B. 1992 eine Nachversicherung für 1977, so wird die Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 1977 um den Betrag erhöht, der sich aus dem Prozentsatz ergibt, um den das Durchschnittsentgelt für 1977 zum vorläufigen Durchschnittsentgelt für 1992 gestiegen ist. Die für die einzelnen Nachversicherungsjahre anzusetzenden – sich jährlich ändernden – Vmhundertsätze sind von den Nachversicherungsstellen selbst in Anwendung von § 121 SGB VI auszurechnen. Eine generelle Vorgabe der Prozentsätze ist bislang nicht vorgesehen.

Beispiel:

Unversorgtes Ausscheiden aus der Beschäftigung 1992;
Nachversicherungsentgelt für 1977 = 25.000,- DM; dies entspricht: 12.782,30 Euro

Beitragssatz 1992 17,7 v. H.;

Nach der bis zum 31. 12. 1991 gültigen Rechtslage müssten bei einer Nachversicherung für das Jahr 1977 Beiträge i. H. von 4.425,- DM gezahlt werden.

Nach der ab dem 1.1.1992 geltenden Rechtslage stellt sich die Beitragsberechnung in diesem Beispiel wie folgt dar:

Durchschnittsentgelt für 2002: 28.518,- € (vorläufig);

Durchschnittsentgelt für 1977: 24.945,- DM; dies entspricht: 12.754,18 €

Vmhundertsatz der Erhöhung 123,60 v. H.;

123,60 v. H. von 12.782,30,- € = 15.798,92 €.

Nachversicherungsbeiträge sind von einem Entgelt i. H. von (12.782,30 € + 15.798,92 €) = 28.581,22 € zu entrichten.

Der Beitragssatz 2002 beträgt 19,1 v. H.

Als Nachversicherung wären im Jahr 2002 5.459,- € zu zahlen.

Im Versicherungskonto werden die erzielten Entgelte eingetragen (in diesem Fall 25.000,- DM). Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrundlage auf den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung erfolgt damit nur für die Berechnung der Beiträge.

Nach einer Übereinkunft von Bund und Ländern sollen die für die Nachversicherung jeweils zuständigen Stellen in Nachversicherungsfällen, in denen zwei oder mehr

Dienstherren für die Nachversicherung der auf sie entfallenden Zeiträume zuständig sind, unverzüglich auch frühere Dienstherren oder der oder des Ausgeschiedenen über das Ausscheiden und die durchgeführte Nachversicherung unterrichten. Hierdurch wird vermieden, dass frühere Dienstherren, die andernfalls erst vom Versicherungsträger über den Eintritt des Nachversicherungsfalles informiert würden, durch den zwischenzeitlichen Ablauf eines oder mehrerer Kalenderjahre wegen angepasster Dynamisierungsfaktoren höhere Nachversicherungsbeiträge zu entrichten hätten.

7

Nachversicherungszeitraum

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VI erstreckt sich die Nachversicherung auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat; also auf Zeiten, in denen ohne Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht bestanden hätte.

Das Vorliegen von Versicherungspflicht setzt grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitsentgelt voraus. Eine Ausnahme hiervon bildet § 7 Abs. 3 SGB VI. Eine Beschäftigung gilt mit Wirkung vom 1.1.1999 an als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Dies gilt allerdings nicht, wenn Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird, sowie für Zeiten des Wehr-/Zivildienstes.

Nach § 181 Abs. 1 SGB VI erfolgt die Berechnung der Beiträge im Rahmen einer Nachversicherung nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Deshalb ist die Vorschrift des § 7 Abs. 3 SGB IV auch im Rahmen einer Nachversicherung anzuwenden. Da die Regelung erst für Zeiten ab 1.1.1999 gilt, findet sie im Rahmen einer Nachversicherung auch nur auf Zeiträume nach dem 31.12.1998 Anwendung.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VI erstreckt sich die Nachversicherung auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Hierzu zählt ggf. auch der nach § 7 Abs. 3 SGB IV verlängerte Zeitraum. Das hat zur Folge, dass dieser Zeitraum ebenfalls bei den Ermittlungen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 181 Abs. 3 Satz 1 SGB VI sowie der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze bei der Berechnung der Nachversicherungsbeiträge für Einmalzahlungen zu beachten ist.

7.1

Nachversicherung und Elternzeit

Die Zeit einer Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) vom 22. Juli 1992 (SGV. NW. 20303) ist nicht in die Nachversicherung einzubeziehen. Die während der Elternzeit gezahlten vermögenswirksamen Leistungen sind seit 1992 beitragsfrei zu belassen. Eine Berücksichtigung als Einmalzahlung wie vor dem 31.12.1991 ist nicht mehr möglich. Hat der Beamte während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt (vgl. § 2 Abs. 5 Buchst. a der VO), ist diese Beschäftigung ggf. nachzuversichern. Maßgebendes Entgelt sind die für diese Zeit zustehenden Dienstbezüge. Das von der dafür zuständigen Stelle gewährte Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ist nicht Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV.

In der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als Pflichtversicherungszeiten. Dies gilt auch für ausgeschiedene Beamte, die nachversichert worden sind (vgl. § 56 SGB VI).

8

Nachversicherung und Versorgungsausgleich

Die Nachversicherung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich erfolgt – abweichend von der bis zum 31.12.1991 geltenden Rechtslage – nach ungekürzten Entgelten. Nach § 76 SGB VI führt die Übertragung von Rentenanwartschaften zu Lasten des Versicherten zu einem Abschlag an Entgeltpunkten. Weitere Erstattungspflicht des früheren Dienstherren für die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung an den Ausgleichsberechtigten besteht nicht. Die Zahlung eines Kapitalbetrags zur Abwendung einer Kürzung der Versorgungsbezüge (vgl. § 58 BeamtVG) führt zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten (§ 76 Abs. 2 SGB VI). Die in der Rentenversicherung als Zuschlag zu den Entgeltpunkten berücksichtigte Zahlung erhöht die Nachversicherungsschuld des Dienstherren. Der Erhöhungsbetrag ist nach § 183 Abs. 1 Satz 2 SGB VI zu berechnen.

Eine Minderung der Nachversicherungsbeiträge kommt in Betracht, wenn der Dienstherr im Rahmen des Versorgungsausgleichs bereits Leistungen aus dem Konto des Ausgleichsberechtigten erstattet (§ 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) oder bereits Beiträge gezahlt hat (§ 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Der Umfang der Minderung der Nachversicherungsbeiträge in diesen Fällen ergibt sich aus § 183 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

Nach § 185 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist dem Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Durchführung der Nachversicherung mitzuteilen, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten durchgeführt und eine Kürzung der Versorgungsbezüge (§ 57 BeamtVG) durch die Zahlung eines Kapitalbetrages (§ 58 BeamtVG) abgewendet wurde.

9

Nachversicherungsschuldner

Die Beiträge werden vom Land in voller Höhe getragen (vgl. § 181 Abs. 5 SGB VI). Die Formulierung in Absatz 5 Satz 1 erfasst alle ehemaligen Arbeitgeber; d. h., Nachversicherungen für Zeiten aus dem Beamtenverhältnis, die bei einem anderen Dienstherrn zurückgelegt sind, sind auch von diesem anderen Dienstherrn zu tragen. Ist die Gewährleistung der Versorgung dagegen auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, hat die Beiträge für diesen Zeitraum auch der Dienstherr zu tragen, der die Gewährleistung ausgedehnt hat (vgl. § 181 Abs. 5 Satz 2 SGB VI).

10

Fälligkeit

Sind die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten, werden die Nachversicherungsbeiträge am Folgetag fällig (BSG-Urteil vom 29.07.1997 – 4 RA 107/95 –).

Das Land hat die Beiträge unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung zu zahlen und dem Nachversicherten oder den Hinterbliebenen und dem Träger der Rentenversicherung eine Nachversicherungsbescheinigung zu erteilen (§ 185 Abs. 1 und 3 SGB VI). Der Rentenversicherungsträger teilt dann die im Konto gespeicherten Daten dem Nachversicherten mit (§ 185 Abs. 4 SGB VI).

11

Säumniszuschläge

In allen Fällen der verspäteten Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen erheben die Rentenversicherungsträger gem. § 24 SGB IV Säumniszuschläge.

Nach § 24 Abs. 1 SGB IV ist für Beiträge, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100,00 € ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist nach Absatz 2 der Vorschrift ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unver-

schuldete keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Die Rentenversicherungsträger berücksichtigen die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern in seinem Rundschreiben vom 27.04.1999 – D II 6 – 224 012/55 –, wonach der Nachversicherungsschuldner spätestens drei Monate nach dem unversorgten Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis über den Aufschub oder die Durchführung der Nachversicherung entscheiden soll. Ein Säumniszuschlag wird deshalb nicht erhoben, wenn die Nachversicherungsbeiträge innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gezahlt werden.

Frühester Zeitpunkt der Säumnis ist der 01.01.1995, weil seit diesem Zeitpunkt die Erhebung von Säumniszuschlägen nicht mehr im Ermessen der beitragsentgegennehmenden Stelle liegt, sondern von Gesetzes wegen zu erfolgen hat.

Beispiel für die Berechnung des Säumniszuschlages:

Versicherungsfreie Beschäftigung

01.04. bis 31.12.2000	Arbeitsentgelt = 60.000,00 DM
01.01. bis 30.11.2001	Arbeitsentgelt = 66.000,00 DM

Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Aufschubgrund:	30.11.2001
Fälligkeit der Beiträge:	01.12.2001
Fälligkeitstag i.S. des § 24 Abs. 1 SGB IV:	01.03.2002
Wertstellung der Beiträge:	10.05.2003
Monate der Säumnis: 3/2002 – 5/2003 = 15 Monate	

Nachversicherungsschuld

01.04. bis 31.12.2000 = 60.000,00 DM	
x 1,0537 =	63.222,00 DM
01.01. bis 30.11.2001 = 66.000,00 DM	
x 1,0354 =	68.336,40 DM
Summe	131.558,40 DM

131.558,40 DM : 1,95583 = 67.264,74 €
67.264,74 € x 19,5 % = **13.116,62 €**

Säumniszuschlag

Zunächst ist die (fiktive) Nachversicherungsschuld zum 01.03.2002 zu errechnen

01.04. bis 31.12.2000 = 60.000,00 DM	
x 1,0280 =	61.680,00 DM
01.01. bis 30.11.2001 = 66.000,00 DM	
x 1,0200 =	67.320,00 DM
Summe	129.000,00 DM

129.000,00 DM : 1,95583 = 65.956,65 €
65.956,65 € x 19,5 % = **12.861,55 €**

Von der fiktiven Nachversicherungsschuld ist dann der Säumniszuschlag zu berechnen

$12.850,00 \text{ €} \times 15 \text{ Mo} \times 1 = \mathbf{1.927,50 \text{ €}}$

100

Die Nachversicherungsschuldner sind kraft Gesetzes verpflichtet, Säumniszuschläge – auch ohne Aufforderung seitens der BfA – zu zahlen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Werden die Säumniszuschläge nicht gezahlt, wird die BfA in allen betroffenen Nachversicherungsfällen Forderungsbescheide erteilen. Sollte eine Anfechtung dieser Verwaltungsakte notwendig sein, muss ohne Vorverfahren Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die geforderten Säumniszuschläge müssen trotz des eingeleiteten Rechtsbehelfs gezahlt werden. Sie werden zurückgezahlt, falls der Rechtsbehelf erfolgreich sein sollte.

12

Versicherungsrechtliche Beurteilung

Die Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge (§ 185 Abs. 2 SGB VI).

13

Höherversicherung

Da ab 1. 1. 1992 das Recht zur Höherversicherung entfallen ist, werden freiwillige Beiträge, die der Versicherte für Zeiten der Nachversicherung ab 1. 1. 1992 entrichtet hat, nach § 182 Abs. 2 SGB VI erstattet. Freiwillige Beiträge für Zeiten bis 31. 12. 1991 werden nicht erstattet. Sie gelten nach § 281 SGB VI als Beiträge zur Höherversicherung. Soweit das Land die freiwilligen Beiträge getragen hat, gelten sie im Fall der Nachversicherung als bereits gezahlte Nachversicherungsbeiträge; damit wird der Nachversicherungsbeitrag gemindert (§ 182 Abs. 2 SGB VI).

III.

Aufschub der Beitragszahlung

1

Aufschubgründe

1.1

Unterbrechung einer Beschäftigung

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird. Voraussetzung ist, dass das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis gelöst und die Versorgungszusage (Anwartschaft) entfallen ist, jedoch auf Grund der Umstände des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass später das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis bei demselben Dienstherrn mit einer entsprechenden Versorgungszusage unter Anrechnung der Vordienstzeiten wieder aufgenommen wird. Eine Unterbrechung in diesem Sinne verlangt einen objektiven Rückkehrwillen des Beschäftigten und eine konkrete Zusicherung des Arbeitgebers/Dienstherrn für die Wiedereinstellung. Außerdem ist die Erteilung einer Aufschubbescheinigung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn erforderlich. Auch bei einer Unterbrechung von voraussichtlich mehr als zwei Jahren ist ein Aufschub möglich.

Da bei einer Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf Versorgung erhalten bleibt, stellt sich die Frage des Aufschubs nicht (vgl. Abschnitt II. Nr. 1.2.2).

1.2

Wiederaufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IV wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn eine andere Beschäftigung sofort oder innerhalb von 2 Jahren nach dem unversorgten Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung muss eine hinreichend sichere, auf objektiven Merkmalen beruhende Erwartung bestehen, dass die o. g. Voraussetzungen innerhalb von 2 Jahren erfüllt werden (vgl. auch Urteil des BSG vom 29.07.1997 – 4 RA 107/95 –). Die Nachversicherung kann nur dann aufgeschoben werden, wenn alsbald nach dem Ausscheiden (innerhalb von 3 Monaten) feststeht, dass der Betroffene innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der Versicherung berücksichtigt wird.

1.2.1

Mitwirkung des Beschäftigten

Zur Feststellung, ob der Nachversicherungsfall eingetreten ist oder ob ein Aufschub in Betracht kommt, soll der aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ausgeschiedene in der Weise mitwirken, dass er sich auf schriftliche Anfrage dazu äußert, ob innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung

- die Aufnahme einer erneut versicherungsfreien Beschäftigung beabsichtigt oder möglich ist oder
- die Aufnahme einer erneut versicherungsfreien Beschäftigung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.

Erklärt der Ausgeschiedene, dass er nicht wieder eine versicherungsfreie Beschäftigung anstrebt, ist die Nachversicherung zeitnah vorzunehmen. Wenn nachträglich Gründe für einen Aufschub der Nachversicherung bekannt werden, sind die nachversicherten Beiträge vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückzufordern.

1.3

Abordnung, Beurlaubung

Wird ein Landesbeamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so scheidet er dadurch versicherungsrechtlich nicht aus der versicherungsfreien Beschäftigung beim Land aus. Die Abordnung ist folglich kein Übertritt in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung i. S. des § 184 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI. Im Falle einer späteren Nachversicherung müssen die Zeiten, während derer der Beamte abgeordnet war, vom Land nachversichert werden.

Vor der Abordnung ist deshalb mit dem Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet werden soll, zu vereinbaren, dass dieser dem Land im Falle einer später vorzunehmenden Nachversicherung die auf die Abordnungszeit entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (ggf. an eine berufsständische Versorgungseinrichtung – vgl. § 186 SGB VI) erstattet. In der Vereinbarung ist klarzustellen, dass der Arbeitgeber im Falle eines Versorgungsausgleichs an das Land die Beiträge zu zahlen hat, die ohne den Versorgungsausgleich nachzuentrichten wären. Außerdem ist zu vereinbaren, dass auch die Mehrkosten (z. B. infolge der Nachversicherung mit dem aktuellen Beitragssatz, wie er im Zeitpunkt der Nachversicherung gilt, oder auf Grund der nach dem SGB VI im Zeitpunkt der Nachversicherung vorzunehmenden Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlagen für zurückliegende Zeiten) zu erstatten sind, die im Falle eines späteren Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung entstehen. Von der Verpflichtung der Erstattung dieser Mehrkosten kann nur abgesehen werden, wenn das Land den Verzicht hierauf allgemein und auf Gegenseitigkeit vereinbart hat.

1.3.1

Verzicht auf Erstattung der Nachversicherungsbeiträge

Der Bund und die (alten) Länder haben in der Vereinbarung vom 30.4.1986 gegenseitig allgemein auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei Abordnungen und Beurlaubungen zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem Dienstherrn verzichtet, wenn die Abordnung oder Beurlaubung des Beamten insgesamt nicht länger als 2 Jahre dauert. Die Länder haben außerdem für Beurlaubungen/Abordnungen, die länger als 2 Jahre dauern, gegenseitig auf die Erhebung der Mehrkosten verzichtet. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Vereinbarung vom 30. 4. 1986 für Abordnungen und Beurlaubungen beigetreten, die nach dem 30.9.1992 angeordnet oder für die Zeiträume danach verlängert wurden. Die Vereinbarung habe ich mit RdErl. v. 30.5.1986 (SMBL. NRW. 8201) bekannt gegeben.

Von einer Vereinbarung über die Erstattung der Nachversicherungskosten kann bei Abordnungen abgesehen werden, die insgesamt nicht länger als 3 Monate dauern. Wird eine kürzere Abordnung auf eine Gesamtzeit über 3 Monate verlängert, so ist die Erstattungszusage vor der Verlängerung einzuholen.

2

Aufschubentscheidung

Nach § 184 Abs. 3 SGB VI entscheidet der Arbeitgeber selbst über den Aufschub der Beitragszahlung. Die Rentenversicherungsträger sind an die Aufschubentscheidung im verwaltungs- oder arbeitsrechtlichen Bereich gebunden. Der Rentenversicherungsträger kann jedoch das Bestehen von Aufschubtatbeständen überprüfen und die Nachversicherungsbeiträge einfordern.

Die Erteilung der Aufschubbescheinigung – **Anlage 1** – nach § 184 Abs. 4 SGB VI wurde nach dem 1.1.1992 vereinfacht. Dies soll dazu beitragen, dass die Aufschubbescheinigung stets umgehend nach der sozialversicherungsrechtlichen Beendigung der Beschäftigung erteilt wird. Die beitragspflichtigen Einnahmen in den einzelnen Kalenderjahren werden in die Bescheinigung nur aufgenommen, wenn der ausgeschiedene Beschäftigte oder der Rentenversicherungsträger dies verlangt. Diese nach der Neuregelung zum Teil aufwändigen Berechnungen können dann verlangt werden, wenn es auf die Nachweisfunktion der Aufschubbescheinigung auch im Hinblick auf die Entgelte ankommt.

2.1

Rückwirkende Aufschubentscheidung

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung kann mit rückwirkender Kraft getroffen werden. Sind Versicherungsbeiträge für einen von der rückwirkenden Entscheidung erfassten Zeitraum entrichtet worden, hat der Versicherungsträger diese Beiträge als zu Unrecht entrichtet zu erstatten. Der Rückforderungsantrag ist in allen geeigneten Fällen innerhalb der gesetzlichen Frist zu stellen.

IV.

Früheres Recht

1

Ausscheiden vor dem 1.1.1992

Personen, die vor dem 1.1.1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach dem bis zum 31.12.1991 jeweils geltenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bisherigen Vorschriften nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind (§ 233 Abs. 1 SGB VI).

2

Ausscheiden nach dem 31.12.1991

Personen, die nach dem 31.12.1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach den bis dahin geltenden Bestimmungen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach den vom 1.1.1992 ab geltenden Vorschriften auch für die davor liegenden Zeiträume nachversichert, in denen sie nach dem jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinngemäß entsprechendem Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren.

3

Aufschub der Nachversicherung vor dem 1.1.1992

Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend auch bei einer aufgeschobenen Nachversicherung, wenn das endgültige unversorgte Ausscheiden vor bzw. nach dem 1.1.1992 erfolgt. In diesen Fällen gelten bei der Nachversicherung aber nach § 277 SGB VI die ab 1.1.1992 maßgebenden neuen beitragsrechtlichen Vorschriften. Nur in den Fällen, in denen die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge bis zum 31. 3. 1992 erfolgt ist, konnte die Dynamisierung der Beiträge nach § 181 Abs. 4 SGB VI (vgl. § 277 SGB VI letzter Satz) unterbleiben. Eine vor dem 31.12.1991 erteilte Aufschubbescheinigung bleibt wirksam, es sei denn, dass nach dem 1.1.1992 Gründe für den Aufschub nicht mehr gegeben sind.

4

Zeiten mit Versorgungsanwartschaft aber ohne Versicherungspflicht

Die Nachversicherung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen die nachzuversichernde Person während einer Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften erworben hat, aber nicht versicherungspflichtig gewesen sein konnte (§ 233 Abs. 3 SGB VI). Von dieser Regelung werden im Wesentlichen beurlaubte Beamte (z. B. Auslandslehrer) erfasst, die Kraft Gesetzes als versicherungspflichtig gelten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

5

Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen bis 31.12.1976

Bei einer Nachversicherung gelten für Zeiten bis 31.12.1976 abweichend von den Regelungen im § 181 Abs. 3 SGB VI (vgl. Abschnitt II. Nr. 6) andere Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen.

Nach § 278 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei einer Nachversicherung für Zeiten bis 31. 12. 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt i. H. von 150,- DM (76,69 Euro), für Zeiten vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1976 ist die Nachversicherung mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt i. H. von 20 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durchzuführen.

Für Ausbildungszeiten bis zum 31.12.1967 ist nach § 278 Abs. 2 SGB VI mindestens ein monatliches Arbeitsentgelt i. H. von 150,- DM (76,69 Euro) zugrunde zu legen. Für Ausbildungszeiten vom 1. 1. 1968 bis 31. 12. 1976 ist die Nachversicherung mindestens von einem monatlichen Arbeitsentgelt i. H. von 10 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vorzunehmen.

Da die zuletzt maßgebende Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erst seit 1977 ermittelt wird und für frühere Zeiten kein Rückgriff auf diesen Wert erfolgen kann, bestimmt diese Regelung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen einer Nachversicherung für Zeiten bis 31.12.1976 der heutigen Rechtslage entsprechend.

IV.

Außer-Kraft-Treten früherer Erlasse

Folgende Runderlasse des Finanzministeriums – veröffentlicht in der SMBL unter der Gliederungsnummer 203236 – werden aufgehoben:

Runderlass vom 01.06.1957: „Nachversicherung i. d. gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter u. d. Angestellten“,

Runderlass vom 29.09.1960: „Aufschub der Nachentrichtung v. Beiträgen bei Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit nach § 1403 Abs. 2 RVO sowie § 125 Abs. 2 AVG“,

Runderlass vom 18.07.1961: „Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1403 Abs. 1 RVO und § 125 Abs. 1 AVG bei Ablauf der Zeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages“,

Runderlass vom 12.01.1981: „Nachversicherung i. d. gesetzlichen Rentenversicherung; Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen bei Aufnahme eines Studiums“,

Runderlass vom 24.02.1992: „Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Zeit ab dem 1.1.1992“.

Anlage 1

Name und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der Rentenversicherung der Angestellten/Rentenversicherung der Arbeiter - § 184 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1-2-3/§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

1 Angaben zur Person

Name, Vorname – Rufname unterstrichen - Geburtsname	
Frühere Namen, Geburtsdatum, -ort	
PLZ Anschrift	
Ausgeschieden am	Versicherungsnummer

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom/bis	als	bei

2 Aufschubgrund**Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil**

2.1	☐ der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird
2.2	☐ die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person ☐ sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat ☐ voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird ☐ voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebühren eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.
2.3	☐ der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Person eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanswartschaften mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung

3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber/Dienstgeber bzw. neue geistliche Genossenschaft/Gemeinschaft
PLZ	Anschrift des neuen Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der neuen geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft
Neue Dienst-/Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung i. S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt.

Vom _____ bis _____

4 Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

Hinweis

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,

- falls der Arbeitgeber/Dienstherr nicht gewährleisten kann, dass er in einem später eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit ist, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen
- oder
- auf Verlangen des Versicherten

- ☐ Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen betragen in den Nachversicherungszeiten, aufgeteilt nach Kalenderjahren

Zeitraum		tatsächliche Arbeitsentgelte	Für die Nachversicherung maßgebende beitragspflichtige Einnahmen (§§ 181 Abs. 2 und 3, 278, 278 a SGB VI)
vom Tag/Monat	bis Tag/Monat/Jahr		

- ☐ Wir erklären, dass wir in einem später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit sein werden, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, dass er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Ort/Datum

Siegel

(Unterschrift)

Ausgefertigt für

- ☐ den ausgeschiedenen Beschäftigten
- ☐ die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- ☐ die LVA
- ☐ die Bahn-/Versicherungsanstalt
- ☐ die Seekasse

203304

**Tarifvertrag
vom 31. Januar 2003
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4150 – 1.17 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
25 – 7.69 – 0/03 v. 17.4.2003

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14.11.1973 – SMBl. NW. 203304 –, sowie die übrigen für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Zuwendungstarifverträge (vgl. dazu Abschnitt B dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 31. Januar 2003
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973, dieser zuletzt geändert durch § 2 Abs. 5 des Euro-TV vom 30. Oktober 2001,
2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, dieser zuletzt geändert durch § 2 Abs. 6 des Euro-TV vom 30. Oktober 2001,
3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft verdi – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Marburger Bund
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 - den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NRW. bekannt gegeben.

5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,

wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 13. Juni 2000“ durch die Worte „, am 13. Juni 2000 und am 9. Januar 2003“ und
 - aa) in dem unter Nr. 1 bezeichneten Tarifvertrag die Worte „, vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“ durch die Worte „, vom 1. Januar bzw. für die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis I und Kr. XII und Kr. XIII vom 1. April bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v. H.“,
 - bb) in den unter Nrn. 2 und 3 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „, vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“ durch die Worte „, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v. H.“,
 - cc) in den unter Nrn. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „, vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v. H. und vom 1. September 2001 an 86,91 v. H.“ durch die Worte „, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 84,87 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 84,03 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 83,20 v. H.“,
 - dd) in den unter Nrn. 6, 7 und 8 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „, vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“ durch die Worte „, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v. H.“

ersetzt.

- b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages (der Tarifverträge) weisen wir auf Folgendes hin:

1. Die Tarifverträge enthalten die notwendigen redaktionellen Anpassungen, soweit sie aus der Festschreibung der Zuwendung resultieren.
2. Die für den Angestelltenbereich getroffene Regelung gilt entsprechend für den
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14.11.1973 – SMBl. NRW. 203314 –,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14.11.1973 – SMBl. NRW. 20319 –,

- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 17. Oktober 1973, bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14.11.1973 – SMBl. NRW. 20319 –,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, v. 21. April 1986, bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2.7.1986 – SMBl. NRW. 20310 –,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26.1. 1988 – SMBl. NRW. 203304 –.

3. Die in § 1 Nrn. 3 und 5 aufgeführten Tarifverträge betreffen nicht das Land.

– MBl. NRW. 2003 S. 506.

203308

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 31. Januar 2003

und

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 12. März 2003

zum

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 6119 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
25 – 7.81.01 – 5/03 v. 17. April 2003

A:

Den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 1, durch den der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 (bekannt gegeben im Abschn. A des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 27.03.2002 SMBl. NRW. 203308) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 31. Januar 2003

zum

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Marburger Bund
- b) mit der DBB Tariffunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industriangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 - den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussarbeitsverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des ATV

Der Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – vom 1. März 2002 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 37 die Angabe „§ 37a Sonderregelungen für das Tarifgebiet Ost“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „die Pflichtversicherung,“ die Worte „einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37a Abs. 2“ eingefügt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „aus § 37“ die Worte „oder § 37a“ eingefügt.
4. In § 18 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit sich aus § 37 a nichts anderes ergibt.“
5. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Sonderregelungen für das Tarifgebiet Ost

(1) 'Bei Pflichtversicherten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet Ost geltenden Tarifvertrag bemisst und für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung ab 1. Januar 2003 0,2 v. H. und ab 1. Januar 2004 0,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Bemessungssatz von 92,5 v. H. angehoben wird, erhöht sich zeitgleich der Arbeitnehmerbeitrag um 0,2 Prozentpunkte. ³Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgt, erhöht sich der Arbeitnehmerbeitrag anteilig. ⁴Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 v. H. steigt der Arbeitnehmerbeitrag auf den Höchstsatz von 2 v. H.

(2) In den Fällen der freiwilligen Versicherung aufgrund von § 2 Abs. 2 wird ein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag zur freiwilligen Versicherung erhoben; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Gemeinsame Niederschriftserklärung zu § 37a Abs. 1 ATV:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Erhebung des Arbeitnehmerbeitrags in Höhe von 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Januar 2003 im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend § 16 Abs. 1 erfolgt; eine weitere Präjudizierung zum Arbeitnehmerbeitrag erfolgt hierdurch nicht.

B:

Den nachstehenden Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2, durch den der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 (bekannt gegeben im Abschn. A des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 27.03.2002 – SMBl. NRW. 203308) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2
vom 12. März 2003**

zum

**Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 vom 31. Januar 2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:
„§ 39 Sonderregelungen für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden“ durch die Worte „die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können,“ ersetzt und nach dem Wort „Antrag“ die Worte „vom Arbeitgeber“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 26“ durch die Bezeichnung „§ 26 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für
 - die Gewerkschaft der Polizei,
 - die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - den Marburger Bund,

und

- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 - den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussarbeitsverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NRW. bekannt gegeben.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 1 wird die Satzbezeichnung „¹⁴“ vorangestellt und die Worte „ohne Arbeitsentgelt“ werden gestrichen.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt; Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt.
³Bestehen mehrere Zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „(prozentualer Bemessungssatz)“ durch die Worte „(der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 als Unterabsatz eingefügt:
„⁸Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 19 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 9 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“
- b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt:
„³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 5) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“
- b) In Absatz 5 werden nach den Worten „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ die Worte „bzw. wegen Alters als Vollrente“ eingefügt.

7. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist – unter Berücksichtigung des Satzes 1 – Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 TV ATZ zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“

8. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 2.“

9. Dem § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Satzbezeichnung „¹⁴“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Darüber hinaus kann die Abfindung der Betriebsrente ermöglicht werden, wenn die Kosten der Übermittlung der Betriebsrenten unverhältnismäßig hoch sind.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In § 26 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „als Höherversicherung“ gestrichen.
- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Arbeiterinnen/Arbeiter, die nach Satz 3 der Anlage 2 bei der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B versichert bleiben und die sonst bei der VBL pflichtversichert wären, können die freiwillige Versicherung bei der VBL entsprechend § 26 durchführen.“

11. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rentenberechtigte entsprechend, deren Rente aus der Zusatzversorgung am 1. Januar 2002 beginnt.“
12. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „und 4“ durch die Worte „bis 5“ ersetzt.
13. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Satz 1 werden“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt sowie folgender Satz 3 angefügt:
„³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 19 Abs. 1 nicht statt.“

14. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „am 31. Dezember 2001“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für bei der VBL versicherte Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist (§ 76 Abs. 4 Satz 3 VBL-Satzung a. F.) oder die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

- a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- b) ¹Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversicherungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 7 Abs. 3 zu erhöhen.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgut-

schrift gilt bei Anwendung des § 19 als soziale Komponente im Sinne des § 9.“

15. § 37a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „deren Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet Ost geltenden Tarifvertrag bemisst und“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Zuschuss nach § 25 Abs. 1 Satz 4 wird für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost um den Betrag gemindert, der sich ohne die Befreiung von der Pflichtversicherung als Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 ergeben würde.“

16. § 39 wird wie folgt gefasst:

§ 39

Sonderregelungen für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt

(1) Für den Bereich des Bundes und der TdL gilt für pflichtversicherte Beschäftigte und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Folgendes: Soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT bzw. BAT-O – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt, hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, für die dem Grunde nach keine zusätzliche Umlage nach Absatz 2 zu entrichten ist, ab 1. Januar 2002 im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 einen Beitrag von acht v. H. des übersteigenden Betrages an die Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlen.

(2) ¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 29 Abs. 4 VBL-Satzung a.F. gezahlt wurde, gilt Folgendes: Soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Arbeitgeber zu zahlen. ²Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.

Protokollnotiz:

Bei Beschäftigten im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgeblich ist, sind bei Erhebung des Beitrags nach Absatz 1 und der zusätzlichen Umlage nach Absatz 2 die jeweiligen Beträge für das Tarifgebiet West zu berücksichtigen.“

17. In Anlage 1 Satz 1 Nr. 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Tarifvertragsbezeichnung angefügt:

„20. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer/Innen der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen.“

18. In Anlage 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(West bzw. Ost)“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 15 mit Wirkung vom 1. Januar 2003, § 1 Nr. 6 Buchst. a und Nr. 18 am 1. Juli 2003 und die Protokollnotiz zu § 39 am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Soweit eine Befreiung von der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 2 vor dem 31. März 2003 vorgenommen wurde, hat es in den Fällen, in denen die Wartezeit wegen der Dauer der Befristung erfüllt werden kann, damit sein Bewenden.

Gemeinsame Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien

Entsprechend Nr. 2 der Niederschrift über den Abschluss der Tarifverhandlungen zur Zukunft der Zusatzversorgung vom 1. März 2002 erklären die Tarifvertragsparteien Folgendes:

1. Im Zusammenhang mit den Änderungen zu § 33 sind weitere Fallkonstellationen umfassend erörtert worden. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass kein weiterer Änderungsbedarf besteht.
2. Für die Waldarbeiter wird eine dem § 19 Abs. 1 Satz 7 ATV/ATV-K entsprechende Regelung im ATV-W angestrebt.
3. Die Abfindung nach § 22 Abs. 2 ATV/ATV-K ist während des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente nur auf Antrag der/des Rentenberechtigten zulässig.
4. Soweit eine Nachversicherung sog. unterhältig Teilzeitbeschäftigter bisher nicht erfolgt ist, soll diese nunmehr zeitnah nachgeholt werden.
5. Die Zusatzversorgungseinrichtungen haben nach § 26 Abs. 3 Satz 1 ATV/ATV-K eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell anzubieten.
6. Bei Berechnung der Startgutschriften erfolgt eine ausschließlich stichtagsbezogene Berücksichtigung des Familienstandes zum 31. 12. 2001, auf deren Basis eine Differenzierung nach Steuerklasse III/0 bzw. I/0 erfolgt; ein späterer Wechsel der berücksichtigten Steuerklasse ist ausgeschlossen.
7. In den Fällen des § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K erfolgt bei Berechnung des anzurechnenden Bezuges eine Rechtskreistrennung (Ost/West) bei der Frage der zu berücksichtigenden Beitragsbemessungsgrenze. Dies gilt auch für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 41 Abs. 2c VBL-Satzung a.F.).
8. Die noch erreichbare Betriebsrente nach § 33 Abs. 2 Satz 2 ATV/ATV-K ist unter Berücksichtigung der sich nach § 38 ATV-K, § 39 Abs. 1 bzw. 2 ATV ggf. noch ergebenden Betriebsrente zu berechnen.
9. Auch in den Fällen des Vorruhestandes erfolgt die Hochrechnung der Anwartschaft entsprechend § 33 Abs. 3 ATV/ATV-K nicht auf das vollendete 63. Lebensjahr, sondern auf den voraussichtlichen Rentenbeginn.
10. Die Tarifvertragsparteien gehen weiterhin davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschrift inklusive der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44 a VBL-Satzung a. F. (ausschließlich im § 33 Abs. 2, 3 und 3 a) rechtmäßig sind.

C:

Abschn. C des gem. RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 27.03.2002 – SMBl. NRW. 203308 (Durchführungshinweise zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes) – wird wie folgt geändert:

1

Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Abschnitt V Nr. 39 wie folgt gefasst:

„39 Zu § 39 ATV (Sonderregelungen für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt)“

2

Abschnitt V Nr. 2.2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschäftigte, mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in einem befristeten Arbeitsverhältnis, in dem sie wegen der Dau-

er der Befristung die Wartezeit des § 6 ATV nicht erfüllen können, erhalten keine Betriebsrente.“

3

Abschnitt V Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:

3.1

In Absatz 2 wird nach dem zweiten Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich eingefügt:

„– Das Arbeitsverhältnis muss befristet sein und auf Grund der Dauer der Befristung darf die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht erfüllt werden.“

3.2

Der bisherige dritte Spiegelstrich bleibt als vierter Spiegelstrich bestehen.

4

Abschnitt V Nr. 2.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

4.1

Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Befreiung von der Pflichtversicherung wird dem Beschäftigten durch den Arbeitgeber mitgeteilt.“

4.2

Der bisherige Satz 2 wird zum Satz 3 u.s.w.

5

Abschnitt V Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:

5.1

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG sind den Zeiten einer Elternzeit gleichgestellt.“

5.2

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

5.3

Der folgende Satz 5 wird als letzter Satz eingefügt:

„Die Berücksichtigung der Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 1 ATV ist je Kind insgesamt auf 36 Monate begrenzt.“

6

Abschnitt V Nr. 9.2 wird wie folgt geändert:

6.1

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Wird nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnis fortgeführt oder ein neues zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet, ergaben sich nach den bisherigen Regelungen des Punktemodells die Versorgungspunkte auf Grund von Zurechnungszeiten (§ 9 Abs. 2 ATV) sowie die Versorgungspunkte für die Pflichtversicherung parallel nebeneinander; eine Vergleichsberechnung war nicht vorgesehen. Diese Vergleichsberechnung wurde nun durch § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 12. März 2003 eingeführt. In § 11 Abs. 2 ATV wird ein neuer Satz 6 für den Fall der Neuberechnung eingefügt. Danach erfolgt ein zeitparalleler Vergleich der nach Eintritt des Versicherungsfalles erworbenen Versorgungspunkte für die Pflichtversicherung mit den für den gleichen Zeitraum berücksichtigten Versorgungspunkten nach § 9 Abs. 2 ATV. Die für diesen Zeitraum bisher berücksichtigten Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 2 ATV werden nur noch in dem Umfang berücksichtigt, wie sie die nicht dynamisierten Versorgungspunkte für die Pflichtversicherung in diesem Zeitraum übersteigen. Damit wird gewährleistet, dass grundsätzlich die Versorgungspunkte für die Pflichtversicherung, mindestens jedoch die bisher berücksichtigten Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 2 ATV für diesen Zeitraum berücksichtigt werden.“

7

Abschnitt V Nr. 39 wird wie folgt geändert:

7.1

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„39 Zu § 39 ATV (Sonderregelungen für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt)“

7.2

Die Nr. 39 wird wie folgt gefasst:

„Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 4 Versorgungs-TV über zusätzliche Umlagen wurde für „Altfälle“, d. h. Beschäftigte, für die diese zusätzliche Umlage schon am 31. Dezember 2001 und am 1. Januar 2002 noch gezahlt wurde, inhaltsgleich in § 39 Abs. 2 ATV übernommen. Danach hat der Arbeitgeber – in der Regel bei außertariflichen Beschäftigten – weiterhin eine zusätzliche Umlage von 9 v. H. auf das die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) übersteigende monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu zahlen. Die jährlich einmalige Erhöhung des vorgenannten Grenzbetrages im Monat der Zahlung einer Zusatzversorgungspflichtigen Zuwendung wurde ebenfalls übernommen. Die vom Arbeitgeber zu zahlende zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. ist unverändert steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Der Arbeitgeber hat ab dem 1.1.2002 – unbeschadet der im Übrigen zu zahlenden Umlagen für die Pflichtversicherung bzw. in den Fällen des § 2 Abs. 2 ATV der Beiträge für die freiwillige Versicherung – auf das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (Bund/Länder) übersteigt, einen kapitalgedeckten Beitrag in Höhe von 8 v. H. in die freiwillige Versicherung nach § 26 ATV zu entrichten. Auch hier wird im Monat der Zahlung einer Zusatzversorgungspflichtigen Zuwendung der vorgenannte Grenzbetrag jährlich einmalig erhöht. Für die vorgenannten vom Arbeitgeber gezahlten kapitalgedeckten Beiträge kommt im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG Steuerfreiheit in Betracht.

Ab dem **1. April 2003** ergeben sich folgende Grenzbeträge:

- a) für die zusätzlichen Beiträge nach § 39 Abs. 1 ATV:
- | | | |
|------------------|------------|---------------------|
| | laufend | Monat der Zuwendung |
| Tarifgebiet West | 5.532,05 € | 10.167,35 € |
- b) für die zusätzliche Umlage nach § 39 Abs. 2 ATV:
- | | | |
|------------------|------------|---------------------|
| | laufend | Monat der Zuwendung |
| Tarifgebiet West | 5.587,99 € | 10.270,17 € |

Die vorgenannten Grenzbeträge werden – wie bisher – entsprechend den jeweiligen Abschlüssen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes angepasst.

– MBl. NRW. 2003 S. 507.

203310

Monatslohnentarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 3 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.30.04 – 2/03
v. 17.4.2003

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Monatslohnentarifvertrages Nr. 4 zum MTArb vom 30.6.2000 (bekannt gegeben mit Gem. RdErl. v. 4.9.2000 – SMBl. NRW. 200310) getreten ist, geben wir bekannt:

Monatslohnentarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes und der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Mantel-tarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hanse-stadt Hamburg.

§ 2

Fortgeltung des Monatslohnentarifvertrages Nr. 4

Für die Monate November und Dezember 2002 gilt der Monatslohnentarifvertrag Nr. 4 zum MTArb vom 30. Juni 2000.

§ 3

Einmalzahlungen

(1) Die Arbeiter, die im Monat Februar 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden hat, erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 7,5 % des Monatstabellenlohnes (§ 21 Abs. 3 MTArb) ggf. einschließlich des Sozialzuschlages (§ 41 MTArb), höchstens jedoch 185 €. Bei der Bemessung der Einmalzahlung ist der Lohn des Monats Dezember 2002 zu Grunde zu legen. Hat der Arbeiter im Monat Dezember 2002 keinen Anspruch oder nur für Teile des Monats Anspruch auf Lohn gehabt, ist der Lohn zu Grunde zu legen, den er erhalten hätte, wenn er für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Lohn gehabt hätte.

(2) Die Arbeiter, die im Monat November 2004 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das im gesamten Monat November 2004 zu demselben Arbeitgeber besteht, erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 50 €.

(3) Für den Höchstsatz der Einmalzahlung nach Absatz 1 und für die Einmalzahlung nach Absatz 2 gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 MTArb entsprechend. Für die Einmalzahlung nach Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. November 2004 maßgebend.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
– den Deutschen Handels- und Industriangestellten-Verband,
– die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
– den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

§ 4 Lohntabelle

- (1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb) sind
- vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in der **Anlage 1**,
 - vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 in der **Anlage 2** und
 - vom 1. Mai 2004 an in der **Anlage 3** festgelegt.

(2) Der im MTArb und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003
für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a 89,18 € und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 105,33 €,

vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004
für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a 90,07 € und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 106,38 €,

vom 1. Mai 2004 an
für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a 90,97 € und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 107,44 €

monatlich.

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 5 Sozialzuschlag

- (1) Der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb beträgt für die Zeit
- vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 88,78 €,
 - vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 89,67 € und
 - vom 1. Mai 2004 an 90,57 €
- monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich

für Arbeiter mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	5,11 €	25,56 €,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	5,11 €	20,45 €,
der Lohngruppe 4	5,11 €	15,34 €.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 4 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb oder des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird – wenn sich dadurch die Bezüge insgesamt verringern – der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTArb, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend hiervon treten §§ 3 bis 5 am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

- Mit dem Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTArb werden die Monatstabellenlöhne und die Sozialzuschläge ab 1.1.2003 um 2,4 v. H. erhöht; weitere Erhöhungen um jeweils 1 v. H. folgen am 1.1.2004 und 1.5.2004.
- Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Erhöhungsbetrag für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb am 1.1.2003 1,92 v. H. (80 v. H. von 2,4 v. H.), am 1.1.2004 0,8 v. H. (80 v. H. von 1 v. H.) und am 1.5.2004 nochmals 0,8 v. H. (80 v. H. von 1 v. H.) beträgt. Der nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb maßgebende Erhöhungssatz beträgt am 1.1.2003 2,4 v. H., am 1.1.2004 1 v. H. und am 1.5.2004 nochmals 1 v. H.
- Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1.1.2003 – 31.12.2003 5,99 Euro, vom 1.1.2004 – 30.4.2004 6,05 Euro und vom 1.5.2004 an 6,11 Euro. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

	1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003	in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004	1. Mai 2004 an
In der Zuschlagsgruppe I	0,30 Euro	0,30 Euro	0,31 Euro
in der Zuschlagsgruppe II	0,36 Euro	0,36 Euro	0,37 Euro
in der Zuschlagsgruppe III	0,48 Euro	0,48 Euro	0,49 Euro
in der Zuschlagsgruppe IV	0,60 Euro	0,61 Euro	0,61 Euro
in der Zuschlagsgruppe V	0,72 Euro	0,73 Euro	0,73 Euro
in der Zuschlagsgruppe VI	0,84 Euro	0,85 Euro	0,86 Euro
in der Zuschlagsgruppe VII	0,96 Euro	0,97 Euro	0,98 Euro
in der Zuschlagsgruppe VIII	1,20 Euro	1,21 Euro	1,22 Euro
in der Zuschlagsgruppe IX	1,50 Euro	1,51 Euro	1,53 Euro
in der Zuschlagsgruppe X	1,86 Euro	1,88 Euro	1,89 Euro

Die Taucherzuschläge betragen unverändert weiterhin je Stunde bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	= 14,56 Euro,
von über 5 bis 10 m	= 17,72 Euro,
von über 10 bis 15 m	= 22,14 Euro,
von über 15 bis 20 m	= 24,48 Euro,
über 20 m je 5 m um	= 6,32 Euro,
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	= 3,36 Euro.

4. Nach § 41 MTArb erhalten Arbeiter neben dem Lohn als Sozialzuschlag den Betrag, den bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse ein Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde.

Auf den Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT vom 31.1.2003 – § 5 und die Anlage 5a, 5b und 5c – (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17.4.2003) wird insofern verwiesen.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksich- tigende Kind um	für jedes weitere zu berücksich- tigende Kind um
1, 1 a und 2	5,11 EURO	25,56 EURO
2 a, 3 und 3 a	5,11 EURO	20,45 EURO
4	5,11 EURO	15,34 EURO

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht, wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Zu dem Erhöhungsbetrag haben die Tarifvertragsparteien eine Besitzstandsregelung vereinbart. Wegen der Durchführung der Besitzstandsregelung wird auf Abschnitt B Nr. 6 d. Gem. RdErl. v. 09.03.1993 (MBL NRW. 1993 S. 696) hingewiesen.

5. Die Hinweise, die wir unter Abschnitt B zum Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT vom 31.1.2003 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 4. 2003 – SMBl. NRW 20330) gegeben haben, gelten hinsichtlich der auch den Arbeitern zustehenden Einmalzahlung entsprechend.

Monatstabellenlöhne

gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

Lohngruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in €)							
9	2.224,47	2.260,05	2.296,20	2.332,94	2.370,28	2.408,18	2.446,71	2.485,87
8a	2.176,56	2.211,39	2.246,77	2.282,71	2.319,24	2.356,35	2.394,05	2.432,36
8	2.128,67	2.162,72	2.197,33	2.232,47	2.268,20	2.304,50	2.341,37	2.378,83
7a	2.082,85	2.116,17	2.150,03	2.184,42	2.219,37	2.254,87	2.290,95	2.327,61
7	2.037,00	2.069,60	2.102,69	2.136,34	2.170,52	2.205,26	2.240,53	2.276,39
6a	1.993,14	2.025,03	2.057,43	2.090,34	2.123,80	2.157,77	2.192,29	2.227,37
6	1.949,29	1.980,47	2.012,15	2.044,35	2.077,05	2.110,29	2.144,05	2.178,38
5a	1.907,31	1.937,83	1.968,83	2.000,34	2.032,34	2.064,87	2.097,89	2.131,47
5	1.865,34	1.895,18	1.925,51	1.956,32	1.987,61	2.019,43	2.051,74	2.084,56
4a	1.825,19	1.854,38	1.884,05	1.914,19	1.944,82	1.975,93	2.007,54	2.039,69
4	1.785,02	1.813,58	1.842,59	1.872,08	1.902,03	1.932,46	1.963,37	1.994,79
3a	1.746,59	1.774,52	1.802,93	1.831,76	1.861,08	1.890,85	1.921,12	1.951,84
3	1.708,15	1.735,48	1.763,25	1.791,46	1.820,14	1.849,24	1.878,84	1.908,88
2a	1.671,38	1.698,11	1.725,29	1.752,88	1.780,92	1.809,43	1.838,38	1.867,80
2	1.634,59	1.660,73	1.687,32	1.714,32	1.741,74	1.769,62	1.797,94	1.826,69
1a	1.599,40	1.624,99	1.651,00	1.677,40	1.704,25	1.731,51	1.759,21	1.787,36
1	1.564,21	1.589,23	1.614,65	1.640,49	1.666,73	1.693,41	1.720,50	1.748,03

Anlage 2
zum Monatslohnvertrag Nr. 5 zum MTArb

Monatstabellenlöhne

gültig vom 1. Januar bis 30. April 2004

	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Lohngruppe	(monatlich in €)							
9	2.246,71	2.282,65	2.319,16	2.356,27	2.393,98	2.432,26	2.471,18	2.510,73
8a	2.198,33	2.233,50	2.269,24	2.305,54	2.342,43	2.379,91	2.417,99	2.456,68
8	2.149,96	2.184,35	2.219,30	2.254,79	2.290,88	2.327,55	2.364,78	2.402,62
7a	2.103,68	2.137,33	2.171,53	2.206,26	2.241,56	2.277,42	2.313,86	2.350,89
7	2.057,37	2.090,30	2.123,72	2.157,70	2.192,23	2.227,31	2.262,94	2.299,15
6a	2.013,07	2.045,28	2.078,00	2.111,24	2.145,04	2.179,35	2.214,21	2.249,64
6	1.968,78	2.000,27	2.032,27	2.064,79	2.097,82	2.131,39	2.165,49	2.200,16
5a	1.926,38	1.957,21	1.988,52	2.020,34	2.052,66	2.085,52	2.118,87	2.152,78
5	1.883,99	1.914,13	1.944,77	1.975,88	2.007,49	2.039,62	2.072,26	2.105,41
4a	1.843,44	1.872,92	1.902,89	1.933,33	1.964,27	1.995,69	2.027,62	2.060,09
4	1.802,87	1.831,72	1.861,02	1.890,80	1.921,05	1.951,78	1.983,00	2.014,74
3a	1.764,06	1.792,27	1.820,96	1.850,08	1.879,69	1.909,76	1.940,33	1.971,36
3	1.725,23	1.752,83	1.780,88	1.809,37	1.838,34	1.867,73	1.897,63	1.927,97
2a	1.688,09	1.715,09	1.742,54	1.770,41	1.798,73	1.827,52	1.856,76	1.886,48
2	1.650,94	1.677,34	1.704,19	1.731,46	1.759,16	1.787,32	1.815,92	1.844,96
1a	1.615,39	1.641,24	1.667,51	1.694,17	1.721,29	1.748,83	1.776,80	1.805,23
1	1.579,85	1.605,12	1.630,80	1.656,89	1.683,40	1.710,34	1.737,71	1.765,51

Monatstabellenlöhne

gültig ab 1. Mai 2004

Lohnstufe

	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in €)							
Lohngruppe								
9	2.269,18	2.305,48	2.342,35	2.379,83	2.417,92	2.456,58	2.495,89	2.535,84
8a	2.220,31	2.255,84	2.291,93	2.328,60	2.365,85	2.403,71	2.442,17	2.481,25
8	2.171,46	2.206,19	2.241,49	2.277,34	2.313,79	2.350,83	2.388,43	2.426,65
7a	2.124,72	2.158,70	2.193,25	2.228,32	2.263,98	2.300,19	2.337,00	2.374,40
7	2.077,94	2.111,20	2.144,96	2.179,28	2.214,15	2.249,58	2.285,57	2.322,14
6a	2.033,20	2.065,73	2.098,78	2.132,35	2.166,49	2.201,14	2.236,35	2.272,14
6	1.988,47	2.020,27	2.052,59	2.085,44	2.118,80	2.152,70	2.187,14	2.222,16
5a	1.945,64	1.976,78	2.008,41	2.040,54	2.073,19	2.106,38	2.140,06	2.174,31
5	1.902,83	1.933,27	1.964,22	1.995,64	2.027,56	2.060,02	2.092,98	2.126,46
4a	1.861,87	1.891,65	1.921,92	1.952,66	1.983,91	2.015,65	2.047,90	2.080,69
4	1.820,90	1.850,04	1.879,63	1.909,71	1.940,26	1.971,30	2.002,83	2.034,89
3a	1.781,70	1.810,19	1.839,17	1.868,58	1.898,49	1.928,86	1.959,73	1.991,07
3	1.742,48	1.770,36	1.798,69	1.827,46	1.856,72	1.886,41	1.916,61	1.947,25
2a	1.704,97	1.732,24	1.759,97	1.788,11	1.816,72	1.845,80	1.875,33	1.905,34
2	1.667,45	1.694,11	1.721,23	1.748,77	1.776,75	1.805,19	1.834,08	1.863,41
1a	1.631,54	1.657,65	1.684,19	1.711,11	1.738,50	1.766,32	1.794,57	1.823,28
1	1.595,65	1.621,17	1.647,11	1.673,46	1.700,23	1.727,44	1.755,09	1.783,17

203310

**38. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
– B 4200 – 4.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
25 – 7.31.14 – 1/03 v. 17.4.2003

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22.3.1965 – SMBl. NRW. 203310 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**38. Änderungstarifvertrag
vom 31. Januar 2003
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L) vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 37. Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„§ 24 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 MTArb gilt für die Kraftfahrer mit Pauschalloon nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 8 bzw. 12 Jahren entsprechend.“
2. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 des Tarifvertrages werden durch die **Anlagen 1 bis 3** dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2

Einmalzahlungen

§ 3 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass als Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung im Monat März 2003 an die Stelle des Monatstabellenlohnes derjenige Betrag tritt, der sich bei Heranziehung der im Monat Dezember 2002 maßgebenden Pauschalloonabelle unter Abzug des dort in der Spalte „im Pauschalloon enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV“ ausgewiesenen Betrages von dem Pauschalloon ergibt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

b) mit der DBB Tariftunion, diese zugleich handelnd für
– den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
– die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
– den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NRW. bekannt gegeben.

Anlage 1

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg
Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des
Saarlandes vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 38. Ände-
rungstarifvertrages vom 31. Januar 2003

Pauschallöhne

Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4	Lohngruppe 4 a
		Pauschallohn	Pauschallohn
		Euro	Euro
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeits- zeit bis zu 193 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.084,30 2.144,70 2.207,02	2.126,43 2.188,17 2.251,91
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.296,55 2.356,92 2.419,25	2.338,66 2.400,40 2.464,15
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.533,72 2.594,12 2.656,46	2.575,85 2.637,61 2.701,35
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.783,43 2.843,80 2.906,14	2.825,55 2.887,28 2.951,03
<u>Ständige persönliche Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	3.045,60 3.105,97 3.168,33	3.087,71 3.149,45 3.213,20

Anlage 2

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg
Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des
Saarlandes vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 38. Ände-
rungstarifvertrages vom 31. Januar 2003

Pauschallöhne

Gültig vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4	Lohngruppe 4 a
		Pauschallohn	Pauschallohn
		Euro	Euro
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeits- zeit bis zu 193 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.105,14 2.166,15 2.229,09	2.147,69 2.210,05 2.274,43
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.319,52 2.380,49 2.443,44	2.362,05 2.424,40 2.488,79
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.559,06 2.620,06 2.683,02	2.601,61 2.663,99 2.728,36
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.811,26 2.872,24 2.935,20	2.853,81 2.916,15 2.980,54
<u>Ständige persönliche Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	3.076,06 3.137,03 3.200,01	3.118,59 3.180,94 3.245,33

Anlage 3

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg
Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des
Saarlandes vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 38. Ände-
rungstarifvertrages vom 31. Januar 2003

Pauschallöhne

Gültig ab 1. Mai 2004

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4	Lohngruppe 4 a
		Pauschallohn	Pauschallohn
		Euro	Euro
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeits- zeit bis zu 193 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.126,19 2.187,81 2.251,38	2.169,17 2.232,15 2.297,17
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.342,72 2.404,29 2.467,87	2.385,67 2.448,64 2.513,68
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.584,65 2.646,26 2.709,85	2.627,63 2.690,63 2.755,64
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	2.839,37 2.900,96 2.964,55	2.882,35 2.945,31 3.010,35
<u>Ständige persönliche Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr 9.- 12. Jahr vom 13. Jahr an	3.106,82 3.168,40 3.232,01	3.149,78 3.212,75 3.277,78

II.

Landeswahlleiterin

**Landtagswahl 2000
Feststellung von Nachfolgern aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 6. Mai 2003
– 11/20-11.00.23

Der Landtagsabgeordnete Johann Krings hat sein Mandat mit Ablauf des 30. April 2003 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 6. Mai 2003

**Marianne Dohmen
Sittardstraße 63
41061 Mönchengladbach**

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000
(MBL NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000
(MBL NRW. S. 656)

– MBL NRW. 2003 S. 521.

Innenministerium

Änderung des Stadtnamens Fröndenberg

Bek. d. Innenministeriums vom 30.04.2003
– 31-2-10.75-4790/03 –

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird genehmigt, dass die Stadt Fröndenberg mit Wirkung vom 01.06.2003 den Namen

Fröndenberg/Ruhr

führt.

– MBL NRW. 2003 S. 521.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569